1. Tätigkeitsbericht

der

Bundesrepublik Deutschland

nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005

- Zeitraum: 30.07.2006 bis 30.07.2007 -

I. Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Am 30.07.2005 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27.06.2005 (im folgenden Verordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. EU Nr. L 200 S. 1 ff. vom 30.07.2005). Die Verordnung trat am 30.07.2006 in Kraft und enthält unmittelbar geltendes Recht. Sie regelt den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Ziel der Verordnung ist es, im Einklang mit den fundamentalen Grundprinzipien der Europäischen Union, einen Beitrag zur Ächtung der Todesstrafe, der Folter und sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu leisten. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt die von allen Wirtschaftsbeteiligten zu beachtenden Regelungen und hat sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für die Verabschiedung der Verordnung eingesetzt.

Zu diesem Zweck wird der Drittlandhandel mit bestimmten Gütern in Form von Verboten und Genehmigungspflichten beschränkt, soweit ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass diese im Drittland zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden könnten. Die von den Verboten und Genehmigungspflichten betroffenen Güter sind in den Anhängen II und III der Verordnung genannt.

Anhang II der Verordnung enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder sonstiger grausamer und erniedrigender Behandlung keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern widerspricht den fundamentalen Menschenrechtsprinzipien und ist zu verhindern. Nach Art. 3 und Art. 4 der Verordnung ist grundsätzlich jede Ein- und Ausfuhr dieser Güter in bzw. aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft sowie die Erbringung hiermit zusammenhängender technischer Hilfe verboten.

Anhang III der Verordnung enthält Güter, die neben legitimen Einsatzzwecken auch zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden könnten. Da diese Gütern auch legitimen Verwendungen dienen, ist der Handel mit ihnen nicht verboten. Jedoch ist nach Art. 5 die Ausfuhr dieser Güter

genehmigungspflichtig. Die Einfuhr und die Durchfuhr dieser Güter sowie die Erbringung technischer Hilfe in Zusammenhang mit solchen Gütern bleibt genehmigungsfrei möglich.

Über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entscheidet die zuständige nationale Behörde. Die Erteilung einer Genehmigung ist nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung zu verweigern, wenn hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass die Güter im Drittland zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Zuständig für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen ist, sofern der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gehört.

II. Erteilte Genehmigungen

Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht mit Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen. Im folgenden werden die seit Inkrafttreten der Verordnung bis zum 30.07.2007 eingegangenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass während des Berichtszeitraums kein Anlass zur Verweigerung bzw. Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung bestand. Die zur Ausfuhr beantragten Güter fanden überwiegend im Rahmen von UN-Missionen, darüber hinaus in der Lebensmittelanalytik und in der pharmazeutischen Analytik, zu Forschungszwecken etwa im Rahmen der Seuchenbekämpfung sowie im Personenschutz Verwendung.

Die Darstellung erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung in dem Maße, in dem eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anzahl der eingegangenen Anträge

- Zeitraum: 30.07.2006 bis 30.07.2007 -

Plastik-Handfesseln gemäß Nr. 1.2 des Anhangs III

Anzahl	der Anträge	Land	Entscheidung
	1	Demokratische Republik Kongo*	Genehmigung

Fußfesseln gemäß Nr. 1.2 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Kosovo*	Genehmigung

Fußketten gemäß Nr. 1.2 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Österreich	Genehmigung
1	Vereinigte Arabische Emirate	Genehmigung

Pfefferspray gemäß Nr. 3.1 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
2	Demokratische Republik Kongo*	Genehmigung
4	Kosovo	Genehmigung
1	Cote d'Ivoire*	Genehmigung
1	Kamerun	Genehmigung

Pelargonsäurevanillylamid gemäß Nr. 3.1 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Australien	Genehmigung
2	Indien	Genehmigung
2	Mexiko	Genehmigung
1	Pakistan	Genehmigung
1	Rumänien	Genehmigung
1	Russische Föderation	Genehmigung
8	Schweiz	Genehmigung
2	Südafrika	Genehmigung
1	Taiwan	Genehmigung
2	VR China	Genehmigung
1	USA	Genehmigung

^{*} Empfänger: Vereinte Nationen

_